

**Sportverein Tungendorf Neumünster  
von 1911 e.V.**



**SATZUNG**

## **Gliederung**

<b>Teil I Verein und Mitgliedschaft</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 1 Name, Sitz, Farben des Vereins, Geschäftsjahr</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze der Vereinstätigkeit</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 3 Verbandsmitgliedschaft</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 4 Erwerb, Verlust der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 6 Beiträge, Gebühren, Umlagen</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 7 Vergütungen für die Vereinstätigkeit</b> .....	<b>7</b>
<b>§ 8 Haftung des Vereins</b> .....	<b>7</b>
<b>Teil II Organisation des Vereins</b> .....	<b>8</b>
<b>§ 9 Organe des Vereins</b> .....	<b>8</b>
<b>§ 10 Die Mitgliederversammlung</b> .....	<b>9</b>
<b>§ 11 Die Delegiertenversammlung</b> .....	<b>9</b>
<b>§ 12 Der Aufsichtsrat</b> .....	<b>12</b>
<b>§ 13 Der Vorstand</b> .....	<b>14</b>
<b>§ 14 Der Hauptausschuss</b> .....	<b>16</b>
<b>§ 15 Abteilungen</b> .....	<b>18</b>
<b>§ 16 Wahlausschuss</b> .....	<b>18</b>
<b>§ 17 Kassenprüfer</b> .....	<b>18</b>
<b>§ 18 Ehrenausschuss</b> .....	<b>19</b>
<b>§ 19 Jugendversammlung</b> .....	<b>19</b>
<b>§ 20 Auflösung des Vereins</b> .....	<b>19</b>
<b>Teil III Vereinsordnungen</b> .....	<b>20</b>
<b>§ 21 Zulässigkeit und Verbindlichkeit</b> .....	<b>20</b>
<b>§ 22 Vereinsordnungen</b> .....	<b>20</b>
<b>§ 23 Datenschutz</b> .....	<b>21</b>
<b>Teil IV Inkrafttreten</b> .....	<b>22</b>
<b>§ 24 Inkrafttreten</b> .....	<b>22</b>

Vorbemerkung: Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird im Folgenden für Personenbezeichnungen nach der Gender Klausel für weibliche oder männliche Personen verfahren.

Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.

## **Teil I Verein und Mitgliedschaft**

### **§ 1 Name, Sitz, Farben des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Name des Vereins lautet:  
                                  „Sportverein Tungendorf Neumünster von 1911 e.V.“  
abgekürzt:  
                                  „SVT Neumünster“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neumünster. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind blau, weiß, rot. Das Vereinseblem ist rund in den o.a. Farben und trägt die Inschrift „SVT“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze der Vereinstätigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Verein ist die Förderung
  - a. des Sports
  - b. der Erziehung
  - c. der Kinder- und Jugendhilfe
  - d. der Kultur
  - e. der Gesundheit
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Abhaltung von geordneten Sport-, Gesundheitsvorsorge-, Kultur- und Spielübungen,
  - b. Sportarten und –betreuung mit therapeutischer, sozialer und familiärer Ausrichtung,
  - c. Durchführung von Kursen, Tagungen und Sportveranstaltungen besonderer Art,
  - d. Einsatz und Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Ausbildern, Schiedsrichtern, Jugendleitern und ähnlichen Funktionsträgern
  - e. Angebote der Gesundheitsvorsorge, z.B. Sport für Diabetiker, Herz- und Lungensport, Wirbelsäulengymnastik, Sport in der Krebsnachsorge, Venen- und Rückensport, Tai Chi, Qi Gong, Yoga, Autogenes Training, usw.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

### **§ 3 Verbandsmitgliedschaft**

Der Verein ist über den Kreissportverband und den Landessportverband Schleswig-Holstein Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes und gehört mit seinen Abteilungen den entsprechenden Fachverbänden an. Das Blasorchester ist darüber hinaus Mitglied des Musikerverbandes Schleswig-Holstein e.V. deren Satzungen und Ordnungen der Verein und die Mitglieder als verbindlich anerkennen.

### **§ 4 Erwerb, Verlust der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins sind/können werden:
  - a. natürliche Personen  
als erwachsene Mitglieder und/oder jugendliche Mitglieder bis zum 18 Lebensjahr,
  - b. juristische Personen privaten oder öffentlichen Rechts
  - c. Personengemeinschaften, handeln durch ihren jeweils autorisierten Bevollmächtigten
2. Die Mitgliedschaft wird unter Anerkennung der Vereinssatzung durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, bei nicht Geschäftsfähigen bedarf es der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die Unterschrift gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied voll geschäftsfähig wird. Über den Annahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a. Austritt,
  - b. Ausschluss,
  - c. Beitragsrückstand,
  - d. Tod,
  - e. Liquidation und / oder Auflösung der Mitglieder zu Abs. 1. Ziff. b. und c.,
  - f. Auflösung des Vereins
  
4. Der Austritt ist zum Monatsende unter Einhaltung einer 2-wöchigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Damit erlöschen alle Mitgliederrechte. Der Vereinsbeitrag des laufenden Monats ist jedoch zu zahlen.
  
5. Als Mitglied ist automatisch ausgeschlossen, wer drei Monate mit Beitragszahlungen im Rückstand ist und die fälligen Beiträge nach letzter schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 14 Werktagen entrichtet.
  
6. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden,
  - a. Wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen Satzungsrecht und die Interessen des Vereins verstößt,
  - b. In grober Weise schuldhaft die Grundsätze der Vereinskameradschaft verletzt,
  - c. Sonstige vergleichbar wichtige Gründe vorliegen.Vor der Entscheidung ist der Auszuschließende zu hören und ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung kann, innerhalb eines Monats ab Zugang der Entscheidung der Ehrenausschuss angerufen werden; der dem Vorstand unverzüglich sein Votum abgibt. Danach entscheidet der Vorstand binnen eines Monats endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Anrufung des Ehrenausschusses gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Anrufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet gilt.
  
7. Ehrenmitglieder kann die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit vorheriger Zustimmung des Ehrenausschusses und Hauptausschusses ernennen, wenn sie sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Soweit nach dieser Satzung Beschlüsse zu fassen sind, sind die Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt und ab dem 18. Lebensjahr wählbar.
4. Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht. Ehrenmitglieder haben freien Eintritt zu allen Vereinsveranstaltungen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:
  - a. Mitteilung von Anspruchsänderungen
  - b. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)
  - c. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 6 Beiträge, Gebühren, Umlagen**

1. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Bankgebühren, Bearbeitungsgebühren, Dienstleistungen und Umlagen in besonderen Fällen erheben.
2. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Delegiertenversammlung. Dabei können Abteilungen Abteilungsbeiträge beschließen. Alles weitere bestimmt die Beitragsordnung.
3. Beiträge, Gebühren und Umlagen sind durch den Vorstand in der Vereinszeitung und im Aushang der Geschäftsstelle mitzuteilen.
4. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Delegiertenversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages. Minderjährige sind von der Zahlung einer Umlage befreit.

5. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
6. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten, unter der Einhaltung der Kündigungsfristen in § 4 Abs. 4, zu beenden. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt; ab dem Folgejahr wird der entsprechende Beitrag berechnet. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

## **§ 7 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2. trifft der Vorstand, jedoch nicht in eigener Sache. Hierfür ist der Aufsichtsrat zuständig. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

## **§ 8 Haftung des Vereins**

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden aller Art in seinem Wirkungskreis, auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Funktionsträger und Beauftragten nur, soweit er durch seine in üblichem Umfang abgeschlossene Sport-, Unfall- und Haftpflichtversicherung durch den Landessportbund Schleswig-Holstein gedeckt ist.
2. Der Verein haftet nicht für Sachen, die in den von ihm benutzten Anlagen abhandenkommen oder beschädigt werden, soweit nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen sind. Der Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen drei Monaten abgeholt werden.

## **Teil II Organisation des Vereins**

### **§ 9 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. die Delegiertenversammlung,
  - c. der Aufsichtsrat,
  - d. der Vorstand,
  - e. der Hauptausschuss,
  - f. der Ehrenausschuss,
  - g. die Jugendversammlung
  
2. Die Organe leiten den Verein nach Gesetz, Vereinssatzung und ergänzend dazu erlassenen Vereinsordnungen. Alle Vereinsorgane fassen ihre Beschlüsse in Versammlungen bzw. Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmenübertragung ist ausgeschlossen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, soweit nicht die Mehrheit der Anwesenden eine schriftliche Abstimmung beschließt.
  
3. Der jeweils satzungsgemäße Leiter der Versammlung bzw. Sitzung bestellt den Protokollführer. Im Protokoll sind u.a. die Beschlussfähigkeit des Organs, die Beschlüsse unter Angabe des Beschlussgegenstandes, des Ortes und der Zeit der Versammlung / Sitzung sowie das Abstimmungsergebnis nebst Stimmverteilung festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungs- / Sitzungsleiter und dem Protokollführer mit Datumsangabe zu unterschreiben.
  
4. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben beratend Sachkundige (Mitglieder oder Dritte) zu bestellen und an Sitzungen der Vereinsorgane zu beteiligen, soweit nicht durch Beschluss widersprochen wird.
  
5. Der Vorstand – soweit nicht ein anderes Vereinsorgan dafür zuständig ist – kann für bestimmte Zwecke Ausschüsse bestellen. Ständige Ausschüsse sind
  - a. der Wahlausschuss
  - b. der Ehrenausschuss
  - c. der Sportausschuss
  - d. der Jugendausschuss
  - e. der Zeltlagerausschuss
  - f. der Seniorenausschuss
  - g. der Festausschuss



## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine Mitgliederversammlung wird binnen eines Monats vom Vorstand durch Mitteilung in der Vereinszeitung und Aushang der Geschäftsstelle oder schriftlich einberufen, wenn
  - a. mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder oder
  - b. 30 % der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder
  - c. der Vorstanddie Einberufung beantragen.  
Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, hilfsweise seine Vertretung.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Andernfalls ist innerhalb eines Monats erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a. die Beschlussfassung über von der Delegiertenversammlung überwiesene Anträge, die in der Delegiertenversammlung auch im zweiten Durchgang nicht entschieden wurde,
  - b. die Feststellung grober sachlicher und/oder rechnerischer Unregelmäßigkeiten und die Beschlussfassung entsprechender Maßnahmen,
  - c. die Beschlussfassung über Änderung und Erweiterung des Vereinszwecks,
  - d. die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins gem. den Sonderregeln des § 20 der Satzung

## **§ 11 Die Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus
  - a. den Delegierten der Abteilungen mit je einer Stimme für jede 50 angefangenen Abteilungsmitglieder,
  - b. den Delegierten der Ausschüsse mit je einer Stimme für jede 20 angefangenen Ausschussmitglieder,
  - c. dem Aufsichtsrat
  - d. dem Vorstand
  - e. den Abteilungsleitern
  - f. den Vorsitzenden der Ausschüsse
  - g. den gesetzlichen Vertretern und / oder autorisierten Bevollmächtigten der Mitglieder gem. § 4 Abs. 1. Buchstaben b. und c.,
  - h. den Ehrenmitgliedern
  - i. den Wahlausschussmitgliedern

2. Am Beginn eines Jahres werden vom Vorstand den Abteilungen, Mitgliedern gem. § 4 Abs. 1. Buchstaben b. und c. und den Ausschüssen anhand der jeweiligen Mitgliederzahl die Delegiertenzahl und der Termin für die Delegiertenversammlung mitgeteilt. Maßgebend für die Anzahl der Delegierten ist die jeweilige Mitgliederzahl am 31. Dezember des Vorjahres. Die Delegierten werden von den Abteilungen, Ausschüssen und Mitgliedern gem. § 4 Abs. 1. Buchst. b. und c. in der entsprechenden Stückzahl für das laufende Jahr gewählt und namentlich dem Vorstand mitgeteilt. Jeder Delegierter hat eine Stimme, unabhängig davon, ob der Delegierte einer Abteilung oder mehreren Abteilungen angehört.
3. Die Delegiertenversammlung tagt vereinsöffentlich. Die Teilnahme ist anderen Mitgliedern und Gästen ohne Stimm- und Rederecht generell zu gestatten. Im Falle der Nichtöffentlichkeit ist darauf in der Einladung hinzuweisen. Der Versammlungsleiter kann Wortbeiträge der Mitglieder oder Gäste zulassen. Hauptamtliche Mitglieder des Vorstandes haben Antrags- und Rederecht.
4. Die ordentliche Delegiertenversammlung wird jeweils jährlich bis zum 31. Mai des Kalenderjahres vom Vorstand einberufen und mindestens einen Monat vor dem Termin durch Mitteilung in der Vereinszeitung, Aushang in der Geschäftsstelle oder schriftlich angekündigt. Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende, hilfsweise seine Vertretung. Der Versammlungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ergebnisse der Delegiertenversammlung in einer Niederschrift festgehalten werden. Diese ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben und spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzustellen. Das Protokoll ist vom Aufsichtsrat zu genehmigen.
5. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Vorstand binnen eines Monats in der oben bezeichneten Form einzuberufen, wenn
  - a. 25% der Delegierten es unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen
  - b. Die Kassenprüfer dies in gleicher Form beantragen
  - c. Der Vorstand oder der Aufsichtsrat die Einberufung beantragen
6. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind und ordnungsgemäß einberufen wurde. Wird die Zahl nicht erreicht, ist nach einer dreißigminütigen Unterbrechung die Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf bei der Einladung hinzuweisen ist.

7. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für
  - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Aufsichtsrates
  - b. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung
  - c. Genehmigung der Jahresabrechnung
  - d. Entlastung von Aufsichtsrat und Vorstand
  - e. Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag
  - f. Durchführung von Wahlen und Abberufungen
  - g. die Wahl der Kassenprüfer
  - h. die Bestätigung des Jugendwartes
  - i. die Beschlussfassung der Beiträge, soweit nicht der Vorstand zuständig ist,
  - j. die Beschlussfassung über die Fusion mit anderen Vereinen
  - k. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen
  - l. die Beschlussfassung über Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern, Delegierten oder des Vorstandes, die jeweils 4 Wochen vor dem Termin schriftlich in der Vereinsgeschäftsstelle eingegangen sind,
  - m. sonstige Vorgänge, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Vorstand zuständig sind.
8. Anträge auf Satzungsänderung und Dringlichkeitsanträge bedürfen einer Beschlussmehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Delegierten.
9. Die Delegiertenversammlung wählt
  - a. In geraden Jahren drei Mitglieder und in ungeraden zwei Mitglieder des Aufsichtsrates jeweils für die Dauer von 4 Jahren,
  - b. die Mitglieder des Ehrenausschusses für jeweils 2 Jahre
  - c. Kassenprüfer für jeweils 3 Jahre
10. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
11. Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder ist die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden notwendig.
12. Ergänzungswahlen gelten nur für die noch verbleibende Amtszeit.
13. Anträge auf Satzungsänderung können der Aufsichtsrat, der Vorstand, der Hauptausschuss, der Jugendausschuss, eine Abteilung anhand von entsprechenden Beschlüssen oder wenigstens 100 Mitglieder über 16 Jahre stellen. Über solche Anträge kann nur verhandelt werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.

14. Anträge zur Tagesordnung kann jeder Delegierte stellen. Anträge zu Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen können, nur als Dringlichkeitsanträge verhandelt werden, wenn wenigstens 2/3 der Anwesenden die Dringlichkeit bejahen.

## **§ 12 Der Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Kandidaten müssen am Tag der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet haben und dürfen das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Es sind solche Personen zu bevorzugen, die seit mindestens zwei Jahren Mitglied im Verein sind.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können auf begründeten Antrag eines anderen Organs oder einer Abteilungsleitung durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Dem betroffenen Aufsichtsratsmitglied ist unter vorheriger rechtzeitiger Offenlegung der Gründe, die der beabsichtigten Abberufung zugrunde liegen, Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme und Aussprache vor der beschlussfähigen Delegiertenversammlung, die über die Abberufung entscheiden soll, zu geben. Auf Wunsch des betroffenen Aufsichtsratsmitgliedes kann die Stellungnahme auch schriftlich erfolgen.
3. Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten niederlegen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bleibt sein Sitz bis zur nächsten Delegiertenversammlung vakant. Sobald mehr als drei Aufsichtsratsmitglieder ausscheiden bzw. ausgeschieden sind, hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten eine außerordentliche Delegiertenversammlung zum Zwecke einer Ergänzungswahl einzuberufen.
4. Niemand darf länger als vier Amtszeiten Mitglied des Aufsichtsrats sein. In geraden Jahren werden drei Aufsichtsratsmitglieder gewählt und in ungeraden Jahren werden die weiteren zwei Aufsichtsratsmitglieder gewählt.
5. Die Tätigkeiten des Aufsichtsrats sind ehrenamtlich. Seine Mitglieder dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zu dem Verein stehen oder auf anderer Basis für diesen entgeltlich tätig zu sein, weder unmittelbar noch mittelbar. Mitglieder anderer Organe oder von Abteilungsleitungen oder von Ausschüssen können nicht gleichzeitig Aufsichtsratsmitglieder sein.
6. Der Aufsichtsrat wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und den Stellvertreter.

7. Scheiden der Vorsitzende oder der Stellvertreter während dieser Dauer aus dem Aufsichtsrat aus oder legen ihre Tätigkeiten als Vorsitzender oder Stellvertreter nieder, so hat der Aufsichtsrat diese Ämter für die restliche Dauer unverzüglich neu zu besetzen. Darüber hinaus können jedem Aufsichtsratsmitglied bestimmte Zuständigkeitsbereiche übertragen werden.
8. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Aufsichtsrat geben muss.
9. Sitzungen des Aufsichtsrates müssen mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden, im Übrigen nach den Erfordernissen des Vereins.
10. Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden zu den Sitzungen einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern verlangt wird oder wenn der Vorstand eine Entscheidung des Aufsichtsrates für erforderlich hält. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, per Fax oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens 10 Tagen erfolgen. Die Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder mit einer Fristverkürzung einverstanden sind.
11. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Aufsichtsratssitzungen gefasst. Eine fernmündliche oder schriftliche Stimmenabgabe ist zulässig, wenn der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung eine solche Beschlussfassung zulässt, jedes Mitglied des Aufsichtsrates in Einzelfall hierüber informiert wird, Gelegenheit zur Stimmabgabe erhält und sichergestellt ist, dass jedes Aufsichtsratsmitglied, das auf diese Weise abstimmt, hinreichend über den Gegenstand der Beschlussfassung unterrichtet ist.
12. In Aufsichtsratssitzungen ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens drei der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in der Satzung keine andere Regelung vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Modalitäten der Entscheidungsfindung bei Abwesenheit des Vorsitzenden sind durch den Aufsichtsrat selbst in einer Geschäftsordnung zu regeln.

13. Über die Diskussionen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem jeweiligen Protokollführer der Aufsichtsratsitzung und dem amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich zu übersenden ist.
14. Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand (mit Ausnahme des Jugendwartes) und beruft ihn ab. Er nimmt nach Abschluss des Geschäftsjahres den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss zur Prüfung entgegen und genehmigt diesen.
15. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt befristet für eine Dauer von bis zu 5 Jahren. Ist diese Frist abgelaufen, ohne dass ein neuer Vorstand bestellt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zur Bestellung der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
16. Die erneute Bestellung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Für hauptamtlich bestellte Vorstandsmitglieder hat der Aufsichtsrat Sorge zu tragen, dass die zugrunde liegenden Anstellungsverträge mit Ablauf der Amtsperiode enden.
17. Im Falle der Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist diesem rechtzeitig vorher unter Offenlegung der Gründe, die der beabsichtigten Abberufung zugrunde liegen, Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme und Aussprache vor dem beschlussfähigen Aufsichtsrat, der über die Abberufung entscheiden soll, zu geben. Auf Wunsch des betroffenen Vorstandsmitglieds kann die Stellungnahme auch schriftlich erfolgen.
18. Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat mit einer Frist von zwei Monaten niederlegen, die es dem Verein ermöglicht, das damit freiwerdende Vorstandsamt neu zu besetzen.
19. Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand in seiner Geschäftsführung und in der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben. Ihm stehen dabei uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu.
20. Der Aufsichtsrat wirkt bei Beschlüssen des Vorstandes gemäß § 13 Abs. 7. mit.

### **§ 13 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern sowie dem Jugendwart. Er kann um bis zu zwei weitere

Mitglieder erweitert werden. Vorstandsmitglieder können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, ausgenommen der Jugendwart. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein und sollten nach Möglichkeit keine andere Funktion im Verein ausüben.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstandes (ausgenommen der Jugendwart) vertreten; in den Angelegenheiten des 1. Vorsitzenden gemäß § 13 Abs. 5. vertritt dieser den Verein allein. Wechselseitige Bevollmächtigung ist ausgeschlossen. Mitglieder des Vorstandes können nicht von der Beschränkung des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit werden. Die Mitglieder des Vorstandes, bis auf der Jugendwart, bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vorstand und Vertretung).
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins eigenverantwortlich zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
  - a. Ordnungsgemäße Vorbereitung von Delegiertenversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
  - b. Einberufung von Delegiertenversammlungen;
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, soweit sie nicht ihrem Inhalt nach einem anderen Vereinsorgan oder einer anderen Abteilung zur Ausführung zugewiesen sind. Im letztgenannten Fall hat der Vorstand jedoch die ordnungsgemäße Ausführung der Beschlüsse durch die anderen Organe oder Abteilungen zu kontrollieren;
  - d. Aufstellung des jährlichen Finanzplanes, eines etwaigen Maßnahmenplanes, des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Lage des Vereins;
  - e. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, soweit nicht diese Aufgabe nach der Satzung anderen Vereinsorganen obliegt;
  - f. Überwachung der Ausschusstätigkeiten, soweit sie nicht in den Verantwortungsbereich anderer Vereinsorgane fallen;
  - g. Zusammenarbeit mit den Organen und den Abteilungen des Vereines;
  - h. Ausübung des Hausrechtes im Bereich sämtlicher Immobilien und Sportanlagen des Vereins.
5. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des von der Delegiertenversammlung genehmigten Etatvoranschlags und seiner Verwaltung. Er ist Dienst- und Disziplinarvorgesetzter aller Mitarbeiter des Vereins; die Einstellung und

Entlassung von Personal darf nur mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes erfolgen.

6. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die in ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass Beschlussfassungen des Vorstandes auch im Umlaufverfahren per Telefax und / oder E-Mail erfolgen können, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
7. Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates für Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, für die Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter, für den Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, die für den Verein mit finanziellen Verpflichtungen von mehr als 30.000,00 Euro verbunden sind oder die Laufzeit von mehr als zwei Jahre haben und für die Veräußerung von Vermarktungsrechten (insbesondere der medialen Rechte) sowie für sonstige Geschäftshandlungen, die über den normalen Betrieb des Vereins hinausgehen.
8. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich über die Lage des Vereins zu berichten sowie die Pflicht, den Aufsichtsrat fortlaufend über alle Vorgänge, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind, zu informieren.
9. Der Vorstand ist ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am geänderten Satzungstext, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes ergeben, in eigener Verantwortung - ohne erneute Beschlussfassung der Delegiertenversammlung - vorzunehmen, sofern der Inhalt und der Sinn und Zweck der beschlossenen Fassung nicht berührt wird

#### **§ 14 Der Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
  - a. dem Vorstand
  - b. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder des Vertreters
  - c. den Abteilungsvorsitzenden
  - d. einem Vertreter des Jugendausschusses
  - e. der Ausschussvorsitzenden
  - f. den Mitgliedern, die der Hauptausschuss durch Zuwahl für das laufende Jahr aufnimmt



2. Der Hauptausschuss hat zu beschließen über:
  - a) Aufnahmegebühren sowie evtl. Umlagen
  - b) Bestätigung von Abteilungsvorständen
  - c) Genehmigung von Abteilungssatzungen
  - d) Benennung von Ehrenmitgliedschaften auf Vorschlag des Vorstandes und Ehrenausschusses als Empfehlung für die Delegiertenversammlung
  - e) Geschäftsordnungen für den Hauptausschuss sowie über Ordnungen sonstiger Art.
  - f) Einsetzung von kommissarischen Abteilungsvorsitzenden
  - g) Gründung, Zusammenlegung, Ausgliederung und Auflösung von Abteilungen
  - h) Bestätigung der Ausschussvorsitzenden
  - i) Genehmigung der Protokolle der Hauptausschusssitzungen
  - j) Alle anderen Angelegenheiten, die ihm zur Entscheidung vorgelegt werden
  - k) Durchführung von Ergänzungen von Ausschussmitgliedern
  - l) Widerruf von Wahlen von Abteilungsvorständen aus wichtigem Grund
3. Der Hauptausschuss ist über die Arbeit des Vorstandes und des Aufsichtsrates auf dem Laufenden zu halten; der Vorstand hat die Jahresabrechnung und den Voranschlag vorzulegen
4. Sitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Sie werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen und von dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Den Mitgliedern des Hauptausschusses wird vor der Sitzung schriftlich eine Tagesordnung bekannt gegeben. Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Hauptausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen
5. Der Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand kann abgelehnte Anträge auf die nächste Tagesordnung setzen. Die Abteilungsvorsitzenden können sich durch ein Mitglied ihres vom Hauptausschuss bestätigten Abteilungsvorstandes vertreten lassen. Entsprechendes gilt für die jeweiligen Ausschussvorsitzenden. Gäste können auf Beschluss des Hauptausschusses zugelassen werden
6. Von jeder Sitzung des Hauptausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen die dem Vorstand und Aufsichtsrat zuzustellen ist. Abschriften sind allen Mitgliedern des Hauptausschusses unverzüglich zuzustellen.

## **§ 15 Abteilungen**

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Für im Verein bestehende Sportarten oder Gemeinschafts-, Gesundheits- und Kulturgruppen können rechtlich unselbstständige Abteilungen (Sparten) für Vereinsmitglieder eingerichtet werden, die eine bestimmte Tätigkeit gemeinsam ausüben wollen und im Landessportverband Schleswig-Holstein über einen Fachverband, gesonderten Fachverband oder Musikerverband organisiert sind. Ist eine Zuordnung einer betriebenen Sportart nicht möglich, kann eine entsprechende Sammelabteilung gebildet werden. Jedes Vereinsmitglied kann mehreren Abteilungen angehören.
2. Jeder Abteilung stehen ein Abteilungsleiter und ein Stellvertreter vor, die von den Mitgliedern der Abteilung gewählt oder ernannt werden. Die Abteilungsleitung vertritt die Abteilung gegenüber den Vereinsorganen, handelt in Angelegenheiten der Abteilung für den Verein und berichtet dem Vorstand regelmäßig, auf Anforderung unverzüglich, über die Aktivitäten der Abteilung. Soweit erforderlich, können neben dem Abteilungsleitervorstand weitere Personen mit Abteilungsaufgaben betreut werden.
3. Die Abteilungen sind berechtigt, mit Genehmigung des Vorstandes Abteilungs- und Spielordnungen aufzustellen.
4. Werden Kinder und Jugendliche betreut, ist ein Abteilungsjugendwart zu wählen.

## **§ 16 Wahlausschuss**

1. Zur Vorbereitung der Wahlen in der Delegiertenversammlung werden zwei Personen als Wahlausschuss von der Delegiertenversammlung für zwei Jahre umschichtig gewählt.
2. Der Wahlausschuss ist – unbeschadet des Vorschlagsrechts der Mitglieder – dazu berufen, Vorschläge für die von der Delegiertenversammlung zu wählenden Amtsträger zu machen.

## **§ 17 Kassenprüfer**

1. Die Delegiertenversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer auf drei Jahre, wobei dieser im dritten Jahr als „Ersatzmann“ fungiert.
2. Die Kassenprüfer haben die Kassenverhältnisse des Vereins zu überwachen und darüber vorab dem Vorstand und der Delegiertenversammlung – in besonderen Fällen der Mitgliederversammlung – Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer sind im Rahmen ihres Rechts nach § 11 Abs. 5. b der Vereinssatzung verpflichtet, eine außerordentliche Delegiertenversammlung

zu beantragen, sollte sie grob sachliche und / oder rechnerische Unregelmäßigkeiten in der Vereinsführung feststellen.

### **§ 18 Ehrenausschuss**

1. Der Ehrenausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, die mindestens 40 Jahre alt sind und dem Verein seit mindestens 10 Jahren angehören müssen.
2. Die Mitglieder des Ehrenausschusses werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Ehrenausschuss bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.
3. Der Ehrenausschuss ist zuständig auf Antrag eines Vereinsmitglieds bei
  - a. Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern, wenn deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist,
  - b. Verletzung oder Gefährdung von Vereinsinteresse durch ein Vereinsmitglied,
  - c. Streitigkeiten bei Aufnahme und Austrittsangelegenheiten,
  - d. unwürdigem Verhalten eines Vereinsmitgliedes,
  - e. sowie auf Ersuchen des Vorstandes bei sonstigen Konfliktfällen
4. Der Ehrenausschuss bereitet die Mitgliederehrungen vor und führt die Ehrungen durch.
5. Entscheidungen des Ehrenausschusses sind zur abschließenden Entscheidung und Verkündung dem Vorstand zuzuleiten

### **§ 19 Jugendversammlung**

Die SVT Jugend besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die SVT-Jugend wird vertreten durch die Jugendversammlung. Diese wählt den Jugendausschuss. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen und von der Delegiertenversammlung genehmigt werden muss.

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Sportvereins Tungendorf Neumünster von 1911 e.V.“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
  - a. der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder dies beschlossen hat oder

- b. von 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich gefordert wird
3. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist frühestens nach einem Monat durch Einladung in der Vereinszeitung, Aushang in der Geschäftsstelle oder schriftlich eine neue Versammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neumünster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **Teil III Vereinsordnungen**

#### **§ 21 Zulässigkeit und Verbindlichkeit**

1. Der Verein erlässt Vereinsordnungen zur Ausführung einzelner, insbesondere allgemeiner Satzungsbestimmungen.
2. Zuständig für den Erlass von Vereinsordnungen ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates entsprechender Regelung in § 22 der Satzung. In begründeten Einzelfällen kann die Delegiertenversammlung eine endgültige Entscheidung treffen.
3. Die Vereinsordnungen sind für Mitglieder, Organe, Institutionen und Einrichtungen des Vereins bindend, soweit sie diese Beteiligten betreffen.

#### **§ 22 Vereinsordnungen**

1. Folgende Vereinssordnungen werden erlassen
  - a. Allgemeine Verfahrensordnung für das Handeln der Vereinsorgane
  - b. Wahlordnung
  - c. Haushalts- und Finanzordnung
  - d. Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
  - e. Geschäftsordnung für den Vorstand
  - f. Geschäftsordnung für den Hauptausschuss
  - g. Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle

Die Jugendordnung ist von der Delegiertenversammlung zu bestätigen. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle erlässt allein der Vorstand.

2. Der Erlass weiterer Vereinsordnungen bleibt je nach Bedarfsfall dem Vorstand vorbehalten. Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 23 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Für die Beantragung von Zuschüssen und als Mitglied von Fachverbänden ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten an die jeweils zuständigen Stellen zu melden. Übermittelt werden u.a. Name, Anschrift und Alter der Mitglieder.

## **Teil IV Inkrafttreten**

### **§ 24 Inkrafttreten**

1. Die Neufassung dieser Satzung wird nach Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Der Zeitpunkt ist in Vereinszeitung und Anschlag in der Geschäftsstelle bekannt zu machen.
2. Mit Inkrafttreten der Neufassung der Satzung „Sportverein Tungendorf Neumünster von 1911 e.V.“ tritt die bisherige Satzung in der Neufassung vom 04. März 2011 außer Kraft.